

Kurztitel

Futtermittelverordnung 2000

Kundmachungsorgan

BGBI. II Nr. 93/2000 aufgehoben durch BGBI. II Nr. 316/2010

§/Artikel/Anlage

§ 10

Inkrafttretensdatum

01.03.2000

Außerkrafttretensdatum

30.09.2010

Text**Bestimmte Erzeugnisse**

§ 10. (1) Bestimmte Erzeugnisse oder Futtermittel, die solche enthalten, dürfen nur in Verkehr gebracht werden, wenn diese im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG angeführt sind und den darin festgelegten Anforderungen entsprechen.

(2) Die Bestimmungen über die Kennzeichnung von Futtermittel-Ausgangserzeugnissen und Mischfuttermitteln (§§ 5, 6, 7 und 8) sind auch für bestimmte Erzeugnisse anzuwenden, sofern nicht im Anhang der Richtlinie 82/471/EWG anderes bestimmt ist.